

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Hauptverwaltung Mainz
Abteilung Sicherstellung
Meldestelle „Praxisnetze“
Isaac-Fulda-Allee 14
55124 Mainz

Antrag auf Anerkennung als Praxisnetz gemäß § 87b Abs. 4 SGB V

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

■ **Hiermit beantragt das Praxisnetz**

die Anerkennung die Aufrechterhaltung

der Förderungswürdigkeit gemäß § 87b Abs. 4 SGB V nach

Basisstufe Stufe 1 Stufe 2

1. Strukturvorgaben

Geschäftsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Ansprechperson (Name, Vorname)

Website des Praxisnetzes

Geschäftsführung

Titel, Vorname, Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Ärztliche Leitung

Titel, Vorname, Name

Telefon

Telefax

E-Mail

- Nachweis der Managementstrukturen durch Protokolle von Gesellschafter- und Beiratssitzungen oder Mitgliederversammlungen sind dem Antrag beigelegt.

■ Mitgliedspraxen und Einzugsgebiet

1. Teilnahme von mindestens 20 und höchstens 100 vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen (Betriebsstätten).
2. Teilnahme von mindestens drei Fachgruppen (Zulassungsstatus), wobei Ärztinnen und Ärzte gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 oder 5 SGB V (Hausärztlicher Versorgungsbereich) im Praxisnetz vertreten sein müssen.
3. Das Praxisnetz deckt mit den Betriebsstätten der teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen ein auf die wohnortnahe Versorgung bezogenes zusammenhängendes Gebiet ab.

- Nachweis durch Vorlage einer Liste der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Netzpraxen in elektronischer Form (Excel-Datei) unter Angabe der Einzelmitglieder, der jeweiligen Fachgruppe, der Betriebsstättennummer und der Anschrift sind dem Antrag beigelegt.

■ Gründung und Rechtsform des Praxisnetzes

Gründungsdatum:

Rechtsform:

Eine Anzeige (§ 23d Berufsordnung) bei der zuständigen Ärztekammer

- ist dem Antrag beigelegt.
- liegt der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz bereits vor.

- Nachweis über Gründungsdatum und Rechtsform durch Vorlage des Gesellschafts- beziehungsweise Genossenschaftsvertrages beziehungsweise der Satzung sind dem Antrag beigelegt.

■ **Kooperationen mit anderen Leistungserbringern**

Hinweis: Für die Anerkennung der Basisstufe müssen mindestens zwei Kooperationsvereinbarungen aus zwei unterschiedlichen Bereichen nachgewiesen werden. Für die Anerkennung der Stufen I und II müssen mindestens drei Kooperationsvereinbarungen aus drei unterschiedlichen Bereichen nachgewiesen werden.

| Bereich | Kooperationspartner | Paragraph | Anzahl |
|---------|--|--------------------|--------|
| 1 | Leistungserbringer der häuslichen Krankenpflege | § 37 SGB V | |
| 1 | Leistungserbringer der häuslichen Pflege | § 36 SGB XI | |
| 1 | Pflegeeinrichtung | § 71 Abs. 2 SGB XI | |
| 2 | Heilmittelerbringer | § 32 SGB V | |
| 2 | Weitere Leistungserbringer oder Einrichtungen (z.B. zur Versorgung mit Leistungen nach § 24c SGB V, § 37b SGB V, § 39a SGB V oder nach § 40 SGB V _____ | _____ | |
| 3 | Zugelassenes Krankenhaus | § 108 SGB V | |
| 3 | Vorsorge-/Reha-Einrichtung | § 107 Abs. 2 SGB V | |

Nachweis durch Kopien der Kooperationsvereinbarungen sind dem Antrag beigelegt.

■ **Gemeinsame Standards**

Das Praxisnetz hat die Vereinbarung von gemeinsamen Standards für die teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen nachzuweisen, insbesondere zu

- Unabhängigkeit des Praxisnetzes gegenüber Dritten,
- Einhaltung von vereinbarten Qualitätsmanagementverfahren und -zielprozessen,
- Beteiligung an vereinbarten Maßnahmen zum Wissens- und Informationsmanagement.

Nachweis durch Vorlage von Vereinbarungen, sofern dies nicht bereits aus dem Gesellschaftsbeziehungsweise Genossenschaftsvertrag beziehungsweise der Satzung ersichtlich ist, sind dem Antrag beigelegt.

2. Versorgungsziele und Kriterien

Die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87b Abs. 4 SGB V definiert Versorgungsziele sowie Kriterien, die die Erreichung dieser Ziele abbilden. Die Erfüllung dieser Kriterien kann stufenweise (Basis, Stufe I, Stufe II) nachgewiesen werden. Die Nachweise für die genannten Kriterien sind in Anlage 1 aufgeführt.

- Nachweis durch eine substantiierte Beschreibung der Versorgungsziele und Kriterien sowie die hierfür geforderten Nachweise sind dem Antrag beigefügt.

3. Verpflichtungs- und Einwilligungserklärung

Das Praxisnetz verpflichtet sich, die geforderten Strukturvorgaben, Ziele und Kriterien dieser Richtlinie zu erfüllen. Sobald die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, wird dies umgehend der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz angezeigt.

Das Praxisnetz verpflichtet sich, nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Die in der Richtlinie genannten Daten werden von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zu Evaluationszwecken erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Nutzung der Daten zum Zwecke der Evaluation erfolgt intern in pseudonymisierter Form und bei einer Übermittlung an ein wissenschaftliches Institut in anonymisierter Form.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz die jederzeitige Prüfung der nach den §§ 3 und 4 DSGVO geforderten Voraussetzungen vorbehalten.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführung und/oder Ärztliche Leitung